

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 IV-40.940/4-2/86

1031 Wien, den 12. September 1986
 Radetzkystraße 2
 Telefon 75 56 86-99/Serie
 Auskunft HAUSREITHER

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Klappe 4114 Durchwahl

An das
 Bundesministerium für
 Familie, Jugend und
 Konsumentenschutz
 Himmelpfortgasse 9
 1015 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 57	GE 9 86
Datum: 15. SEP. 1986	
Verteilt 6. SEP. 1986	

H. Müller

zu GZ 23 0102/2-II/3/86

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Zu Art. II:

Die in Art. II genannten Fristen der Übergangsbestimmungen für die praktische Abwicklung (Information der Bevölkerung und der Ärzte) sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu knapp bemessen. Es erscheint eine mindestens sechsmonatige Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für die ersten betroffenen Schwangeren und Kinder erforderlich.

Nach der derzeitigen Regelung ergibt sich beispielsweise bei Kindern, die unmittelbar nach Ablauf der Übergangsbestimmungen des Absatz (3) geboren werden, folgende Problematik: Für ein am 2.1.87 geborenes Kind würden bereits die geänderten Bestimmungen zur Erlangung des zweiten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe zum Tragen kommen. Da für dieses Kind bereits in der 4. bis 6. Lebenswoche eine

zusätzliche orthopädische Untersuchung erforderlich ist, würde ein Versäumen dieser Frist bereits den Verlust des zweiten Teiles der Geburtenbeihilfe mit sich bringen.

Dementsprechend wird folgende Änderung der Übergangsfristen empfohlen:

(2) Für die Erlangung des ersten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe genügt, wenn das Kind vor dem 1. Oktober 1987 geboren wird,.....

(3) Für die Erlangung des zweiten Teiles der Geburtenbeihilfe für Kinder, die vor dem 1. Juli 1987 geboren wurden,.....

(4)Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Mai 1984 geboren sind,.....

Das Vorsehen einer Übergangsbestimmung für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe ist im Gesetz nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für die Erlangung des dritten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe nicht geändert wurden. Eine Übergangslösung hinsichtlich der für die Erlangung des dritten Teiles der Geburtenbeihilfe erforderlichen Untersuchungen, die Rücksicht auf die Verkürzung des Untersuchungsintervalles nimmt, wird im Verordnungsweg zu treffen sein.

Es wird als zweckmäßig erachtet, daß die gemäß § 32 Abs. 5 vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassende Verordnung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden kann. Folgende Gesetzesbestimmung wäre demnach in Artikel II aufzunehmen:

"(5)Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden."

-3-

2. Die Vollzugsklausel in Artikel III ist folgendermaßen zu ergänzen: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art. I Z 4 (§ 32 Abs. 5) der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
2. Hinsichtlich des Art. I Z 4 (§ 37 Abs. 2), soweit es sich um die Befreiung von Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um die Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Bundes handelt, die Bundesregierung,
3. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

3. Weitere Anregungen zu Art. I Z 4:

Im § 32 Abs. 2 ist eine Beistrich zu ergänzen (..... unterzogen hat, und das Kind.....); weiters sind ein Bindestrich nach "lebend" einzufügen und die Worte "tot geboren" zusammenzuschreiben.

Zur Klarstellung sollte im § 33 Abs. 3 nach dem Wort "Anspruch" ergänzt werden, auf welchen Teil der Geburtenbeihilfe sich dieser bezieht.

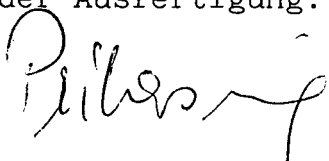
Weiters sollte im § 35 Abs. 2 in Konsequenz zu den Absätzen 1 und 3 die Worte "in § 32 Abs. 5 vorgesehenen" eingefügt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1031 Wien, Radetzkystraße 2
Zl. IV-40.940/4-2/86

Wien, den 12. September 1986

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrere Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:
Havlašek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

